

Tarifvertrag

zur Überleitung der Arbeitnehmerinnen der Universitätsklinika
Freiburg, Heidelberg, Tübingen und Ulm in den TV UK-Entgelt
und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ UK-Entgelt)

vom 13. Juni 2007

gültig ab 1. Juli 2007

Zwischen

**Universitätsklinikum Freiburg,
Universitätsklinikum Heidelberg,
Universitätsklinikum Tübingen,
Universitätsklinikum Ulm,
jeweils vertreten durch
die Kaufmännische Direktorin/den Kaufmännischen Direktor**

einerseits und

**ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)
vertreten durch die Landesbezirksleitung Baden-Württemberg**

andererseits wird folgender Tarifvertrag vereinbart:

1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für alle Arbeitnehmerinnen, deren Arbeitsverhältnis zum jeweiligen Universitätsklinikum (Freiburg, Heidelberg, Tübingen oder Ulm) über den 30. Juni 2007 hinaus fortbesteht und die am 1. Juli 2007 unter den Geltungsbereich des Tarifvertrags für das betreffende Universitätsklinikum (TV UK-F, TV UK-H, TV UK-T oder TV UK-U) fallen, für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses.

Protokollerklärung zu § 1 Abs. 1:

1. Die in diesem Tarifvertrag verwendete weibliche Form umfasst auch die männliche Form.
 2. Unterbrechungen von bis zu einem Monat sind unschädlich.
- (2) Hat das Arbeitsverhältnis nur wegen des Sonntags am 1. Juli 2007 nicht bestanden, ist dies für die Anwendung dieses Tarifvertrags unschädlich.
- (3) Nur soweit nachfolgend ausdrücklich bestimmt, gelten die Vorschriften dieses Tarifvertrags auch für Arbeitnehmerinnen, deren Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber im Sinne des Absatzes 1 nach dem 30. Juni 2007 beginnt und die unter den Geltungsbereich des TV UK fallen.
- (4) Die Bestimmungen des TV UK gelten, soweit dieser Tarifvertrag keine abweichenden Regelungen trifft.

§ 2 Ersetzung bisheriger Tarifverträge durch den TV UK-Entgelt

- (1) ¹Der TV UK-Entgelt ersetzt, soweit im TV UK und in diesem Tarifvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, in Verbindung mit diesem Tarifvertrag folgende in der Anlage 4 zum TV UK aufgeführten Tarifverträge beziehungsweise Tarifvertragsregelungen: Ziff 1, 2, 4, 5, 13, 14, 17. ²Die Ersetzung erfolgt mit Wirkung vom 1. Juli 2007, soweit kein abweichender Termin bestimmt ist.
- (2) Im Übrigen werden solche Tarifvertragsregelungen mit Wirkung vom 1. Juli 2007 ersetzt, die
- materiell in Widerspruch zu Regelungen des TV UK, TVÜ UK, TV UK-Entgelt beziehungsweise dieses Tarifvertrags stehen,
 - einen Regelungsinhalt haben, der nach dem Willen der Tarifvertragsparteien durch den TV UK, TVÜ UK, TV UK-Entgelt beziehungsweise diesen Tarifvertrag ersetzt oder aufgehoben worden ist oder
 - zusammen mit den TV UK, TVÜ UK, TV UK-Entgelt beziehungsweise diesem Tarifvertrag zu Doppelleistungen führen würden.

- (3) Soweit in nicht ersetzten Tarifverträgen und Tarifvertragsregelungen auf Vorschriften verwiesen wird, die aufgehoben oder ersetzt worden sind, gelten an deren Stelle bis zu einer redaktionellen Anpassung die Regelungen des TV UK, TVÜ UK, TV UK-Entgelt beziehungsweise dieses Tarifvertrags entsprechend.

Protokollerklärung zu Abs. 1:

Bis zum Inkrafttreten des Tarifvertrags „Erschwernis“ nach § 8 TV UK-Entgelt gelten die bisherigen tarifvertraglichen Regelungen fort.

2. Abschnitt Überleitungs- und Besitzstandsregelungen

§ 3 Überleitung in den TV UK-Entgelt

Die von § 1 Absatz 1 erfassten Arbeitnehmerinnen werden am 1. Juli 2007 nach den folgenden Regelungen in den TV UK-Entgelt übergeleitet.

§ 4 Zuordnung der Vergütungs- und Lohngruppen

- (1) Für die Überleitung der Arbeitnehmerinnen wird ihre Vergütungs- beziehungsweise Lohngruppe (§ 22 BAT beziehungsweise entsprechende Regelungen für Arbeiterinnen und Arbeiter beziehungsweise besondere tarifvertragliche Vorschriften für bestimmte Berufsgruppen) nach der Anlage „Allgemeine Überleitungstabelle“ und Anlage „Überleitungs- und vorläufige Zuordnungstabelle Pflege zum TVÜ UK-Entgelt“ einer Entgeltgruppe zugeordnet.
- (2) Arbeitnehmerinnen, die im Juli 2007 bei Fortgeltung des bisherigen Tarifrechts die Voraussetzungen für eine Höhergruppierung, einen Bewährungs-, Fallgruppen- oder Tätigkeitsaufstieg erfüllt hätten, werden für die Überleitung so behandelt, als wären sie bereits im Juni 2007 höhergruppiert beziehungsweise höher eingereiht worden.

§ 5 Vergleichsentgelt

- (1) Für die Zuordnung zu den Stufen der Entgelttabelle des TV UK wird für die Arbeitnehmerinnen nach § 4 ein Vergleichsentgelt auf der Grundlage der Bezüge, die im Juni 2007 zustehen, nach den Absätzen 2 bis 6 gebildet.
- (2) ¹Bei Arbeitnehmerinnen aus dem Geltungsbereich des TV UK, die bisher unter die Vergütungsbestimmungen des BAT gefallen sind, setzt sich das Vergleichsentgelt aus der bisher nach den Bestimmungen des BAT gezahlten Grundvergütung, allgemeiner Zulage und Ortszuschlag bis maximal der Stufe 2 zusammen. ²Ferner fließen die im Juni 2007 tarifvertraglich zustehenden Funktionszulagen insoweit in das Vergleichsentgelt ein, als sie nach dem TV UK-Entgelt nicht mehr vorgesehen sind. ³Erhalten Arbeitnehmerinnen eine Gesamtvergütung (§ 30 BAT), bildet diese das Vergleichsentgelt.

Protokollerklärung zu § 5 Absatz 2 Satz 2:

Vorhandene Arbeitnehmerinnen erhalten bis zum Inkrafttreten einer neuen Entgeltordnung ihre Techniker-, Meister- und Programmiererzulagen unter den bisherigen Voraussetzungen als persönliche Besitzstandszulage.

- (3) ¹Bei Arbeitnehmerinnen aus dem Geltungsbereich des TV UK, die bisher unter die Entlohnungsbestimmungen des MTArb gefallen sind, wird der Monatstabellenlohn als Vergleichsentgelt zugrunde gelegt. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. ²Erhalten

Arbeitnehmerinnen den Lohn nach § 23 Absatz 1 MTArb, bildet dieser das Vergleichsentgelt.

- (4) ¹Arbeitnehmerinnen, die im Juli 2007 bei Fortgeltung des bisherigen Rechts die Grundvergütung beziehungsweise den Monatstabellenlohn der nächsthöheren Lebensalters- beziehungsweise Lohnstufe erhalten hätten, werden für die Bemessung des Vergleichsentgelts so behandelt, als wäre der Stufenaufstieg bereits im Juni 2007 erfolgt. ²§ 4 Absätze 2 und 3 gelten bei der Bemessung des Vergleichsentgelts entsprechend.
- (5) Bei teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmerinnen wird das Vergleichsentgelt auf der Grundlage einer entsprechenden vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmerin bestimmt.

Protokollerklärung zu § 5 Absatz 5:

Lediglich das Vergleichsentgelt wird auf der Grundlage eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten ermittelt; sodann wird nach der Stufenzuordnung das zustehende Entgelt zeitanteilig berechnet.

- (6) Für Arbeitnehmerinnen, die nicht für alle Tage im Juni 2007 oder für keinen Tag dieses Monats Bezüge erhalten, wird das Vergleichsentgelt so bestimmt, als hätten sie für alle Tage dieses Monats Bezüge erhalten; in den Fällen des § 27 Abschnitt A Absatz 7 BAT und § 27 Abschnitt B Absatz 3 Unterabsatz 4 BAT beziehungsweise der entsprechenden Regelungen für Arbeiterinnen und Arbeiter werden die Arbeitnehmerinnen für das Vergleichsentgelt so gestellt, als hätten sie am 1. Juni 2007 die Arbeit wieder aufgenommen.
- (7) Als Tabellenentgelt im Sinne des § 11 Abs. 1 TV UK gilt auch das Entgelt aus der individuellen Zwischenstufe und individuellen Endstufe einschließlich der Zulage nach § 8.

§ 6 Stufenzuordnung der bisherigen Angestellten

- (1) ¹Arbeitnehmerinnen aus dem Geltungsbereich der Vergütungsordnung zum BAT (Anlage 1 BAT) werden einer ihrem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Zwischenstufe der Entgeltgruppe (§ 4) zugeordnet. ²Das Entgelt der individuellen Zwischenstufe nach Satz 1 wird zum 1. Januar 2008 um 2,9 v. H. erhöht und auf einen vollen Euro aufgerundet.
- (2) ¹Zum 1. Juli 2009 steigen diese Arbeitnehmerinnen in die betragsmäßig nächst höhere reguläre Stufe ihrer Entgeltgruppe auf. ²Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen des TV UK-Entgelt.
- (3) ¹Arbeitnehmerinnen, deren individuelles Zwischenentgelt unter der Stufe 2 liegt, erhalten bereits zum 1. Juli 2008 die Stufe 2. ²Diese vorzeitige Stufenzuordnung bleibt bis einschließlich 30. Juni 2009 für den weiteren Stufenaufstieg unberücksichtigt. ³Der weitere Stufenaufstieg errechnet sich demnach so, als ob die Arbeitnehmerin zum 1. Juli 2009 der Stufe 2 zugeordnet worden wäre.
- (4) ¹Werden Arbeitnehmerinnen vor dem 1. Juli 2009 aufgrund Übertragung einer mit einer höheren Entgeltgruppe bewerteten Tätigkeit höhergruppiert, so erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe Tabellenentgelt nach der regulären Stufe, deren Be-

trag mindestens der individuellen Zwischenstufe entspricht, jedoch nicht weniger als das Tabellenentgelt der Stufe 2; der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen des TV UK-Entgelt. ²In den Fällen des Satzes 1 gilt § 6 Absatz 3 TV UK-Entgelt entsprechend. ³Werden Arbeitnehmerinnen vor dem 1. Juli 2009 herabgruppiert, werden sie in der niedrigeren Entgeltgruppe derjenigen individuellen Zwischenstufe zugeordnet, die sich bei Herabgruppierung im Juni 2007 ergeben hätte. ⁴Zwischenzeitlich stattgefundene Tariferhöhungen werden bei der Festsetzung des individuellen Zwischenentgelts berücksichtigt. ⁵Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach Absatz 2.

- (5) ¹Liegt das Vergleichsentgelt über der höchsten Stufe der nach § 4 bestimmten Entgeltgruppe, werden die Arbeitnehmerinnen abweichend von Absatz 1 einer dem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Endstufe zugeordnet. ²Werden Arbeitnehmerinnen aus einer individuellen Endstufe höhergruppiert, so erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe mindestens den Betrag, der ihrer bisherigen individuellen Endstufe entspricht. ³Im Übrigen gilt Absatz 4 entsprechend. ⁴Ist auch in der höheren Entgeltgruppe eine individuelle Endstufe zuzuordnen, erhalten die Arbeitnehmerinnen zusätzlich zu dem Entgelt ihrer bisherigen individuellen Endstufe den Garantiebetrag. ⁵Die individuelle Endstufe verändert sich um denselben Vomhundertsatz beziehungsweise in demselben Umfang wie die höchste Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe.

§ 7 Stufenzuordnung der bisherigen Arbeiterinnen und Arbeiter

- (1) Arbeitnehmerinnen aus dem Geltungsbereich des Lohngruppenverzeichnis zum MTArb (TV Lohngruppen TdL) werden entsprechend ihrer Beschäftigungszeit nach § 6 MTArb der Stufe der gemäß § 4 bestimmten Entgeltgruppe zugeordnet, die sie erreicht hätten, wenn die Entgelttabelle des TV UK-Entgelt bereits seit Beginn ihrer Beschäftigungszeit gegolten hätte; Stufe 1 ist hierbei ausnahmslos mit einem Jahr zu berücksichtigen. Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen des TV UK-Entgelt.
- (2) § 6 Absatz 5 gilt für Arbeitnehmerinnen gemäß Absatz 1 entsprechend.
- (3) ¹Ist das Tabellenentgelt nach Absatz 1 Satz 1 niedriger als das Vergleichsentgelt, werden die Arbeitnehmerinnen einer dem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Zwischenstufe zugeordnet. ²Das Entgelt nach Satz 1 wird zum 1. Januar 2008 um 2,9 v. H. erhöht und auf einen vollen Euro aufgerundet. ³Der Aufstieg aus der individuellen Zwischenstufe in die betragsmäßig nächsthöhere reguläre Stufe ihrer Entgeltgruppe findet zu dem Zeitpunkt statt, zu dem sie gemäß Absatz 1 Satz 1 die Voraussetzungen für diesen Stufenaufstieg aufgrund der Beschäftigungszeit erfüllt haben.
- (4) ¹Werden Arbeitnehmerinnen während ihrer Verweildauer in der individuellen Zwischenstufe höhergruppiert, erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe Tabellenentgelt nach der regulären Stufe, deren Betrag mindestens der individuellen Zwischenstufe entspricht, jedoch nicht weniger als das Entgelt der Stufe 2; der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen des TV UK-Entgelt. § 6 Absatz 3

Satz 2 TV UK-Entgelt gilt entsprechend. ²Werden Arbeitnehmerinnen während ihrer Verweildauer in der individuellen Zwischenstufe herabgruppiert, erfolgt die Stufenzuordnung in der niedrigeren Entgeltgruppe, als sei die niedrigere Einreihung bereits im Juli 2007 erfolgt; der weitere Stufenaufstieg richtet sich bei Zuordnung zu einer individuellen Zwischenstufe nach Absatz 3 Satz 2, ansonsten nach Absatz 1 Satz 2.

§ 8 Zulagen für Bewährungs-, Zeit-, Tätigkeits- oder Fallgruppenaufstiege

(1) ¹Die übergeleitete Arbeitnehmerin, die bei Fortgeltung des Rechts des BAT in der Zeit zwischen dem 1. August 2007 und dem 30. Juni 2011 die Voraussetzungen für eine Höhergruppierung aufgrund eines Bewährungs-, Zeit-, Tätigkeits- oder Fallgruppenaufstieges erfüllt hätte, erhält ab dem Kalendermonat, in dem ihr individueller Aufstiegszeitpunkt liegt, eine Zulage nach Anlage „Zulagen für Aufstiege“.

²Diese Zulagen verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe vereinbarten Vomhundertsatz. ³Teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmerinnen erhalten diese Zulage in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit bezogen auf die Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Arbeitnehmerin entspricht.

(2) Die Zulage nach Abs. 1 wird zusätzlich zur jeweiligen individuellen Zwischen- oder Endstufe oder regulären Stufe gewährt.

(3) Wird einer Arbeitnehmerin eine höherwertige Tätigkeit übertragen, ohne dass sich die Entgeltgruppe ändert, so wird die Zulage nach Abs. 1 weiter gezahlt.

(4) ¹Wird eine Arbeitnehmerin gem. § 6 Abs. 3 TV UK-Entgelt höhergruppiert, so wird bei der Zuordnung in die höhere Entgeltgruppe das individuelle Tabellenentgelt zugrunde gelegt. ²Dieses setzt sich zusammen aus dem bisherigen Tabellenentgelt und der Zulage nach Abs. 1.

(5) ¹Bei Rückgruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe werden mögliche Bewährungs- oder Zeitaufstiege in dieser Gruppe entsprechend der Vergütungsordnung BAT, die in der Zeit vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2011 erfolgt wären, so behandelt, als ob der Aufstieg stattgefunden hätte. ²Dies gilt bis zum Inkrafttreten einer neuen Entgeltordnung.

(6) Ein Strukturausgleich nach § 12 wird ab dem Zeitpunkt der Zulagengewährung nicht mehr gezahlt.

Protokollerklärung zu § 8:

Tritt vor dem 30. Juni 2011 eine neue Entgeltordnung zum TV UK in Kraft wird diese die Regelungen des § 8 ersetzen.

§ 9 Vergütungsgruppenzulagen

- (1) Aus dem Geltungsbereich des TV UK übergeleitete Arbeitnehmerinnen, denen am 30. Juni 2007 nach der Vergütungsordnung zum BAT eine Vergütungsgruppenzulage zusteht, erhalten in der Entgeltgruppe, in die sie übergeleitet werden, eine Besitzstandszulage in Höhe ihrer bisherigen Vergütungsgruppenzulage.
- (2) ¹Aus dem Geltungsbereich des TV UK übergeleitete Arbeitnehmerinnen, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts nach dem 30. Juni 2007 und vor dem 1. Juli 2011 eine Vergütungsgruppenzulage erreicht hätten, erhalten ab dem Zeitpunkt, zu dem ihnen die Zulage nach bisherigem Recht zugestanden hätte, eine Besitzstandszulage. ²Die Höhe der Besitzstandszulage bemisst sich nach dem Betrag, der als Vergütungsgruppenzulage zu zahlen gewesen wäre, wenn diese bereits am 30. Juni 2007 zugestanden hätte.
- (3) ¹Die Besitzstandszulage nach den Absätzen 1 und 2 wird so lange gezahlt, wie die anspruchsbegründende Tätigkeit ununterbrochen ausgeübt wird und die sonstigen Voraussetzungen für die Vergütungsgruppenzulage nach bisherigem Recht weiterhin bestehen. ²Sie verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe vereinbarten Vomhundertsatz.

Protokollerklärung zu § 9 Absatz 2:

Voraussetzung ist, dass bis zum individuellen Zeitpunkt nach Satz 1 weiterhin eine Tätigkeit auszuüben ist, die zu der Vergütungsgruppenzulage geführt hätte und keine Anhaltspunkte vorliegen, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts der Vergütungsgruppenzulage entgegengestanden hätten.

Protokollerklärung zu § 9 Absatz 3:

Für Zeiten einer ununterbrochene Tätigkeiten gilt § 5 Abs. 4 TV UK-Entgelt entsprechend.

§ 10 Vorübergehende Übertragung höherwertiger Tätigkeiten

- (1) ¹Arbeitnehmerinnen, denen am 30. Juni 2007 eine Zulage nach § 24 BAT oder nach § 9 Abs. 2 MTArb oder § 2 Abs. 6 TV Lohngruppen TdL zusteht, erhalten zum 1. Juli 2007 die Zulage nach § 3 TV UK-Entgelt. ²Für eine vor dem 1. Juli 2007 vorübergehend übertragene höherwertige Tätigkeit, für die am 30. Juni 2007 wegen der zeitlichen Voraussetzungen des § 24 Absatz 1 oder 2 BAT noch keine Zulage gezahlt wird, gilt Satz 1 entsprechend, sobald die Voraussetzungen des § 3 TV UK-Entgelt erfüllt sind.
- (2) ¹Einer Arbeitnehmerin, die im Kalenderjahr 2006 eine Zulage nach § 9 Abs. 2 MTArb oder § 2 Abs. 6 TV Lohngruppen TdL erhalten hat, steht ab 1. Juli 2007 eine monatliche Pauschale bis 30. Juni 2017 – längstens jedoch bis zum Inkrafttreten einer neuen Entgeltordnung – zu. ²Die Pauschale beträgt ein Zwölftel der im Jahr 2006 erhaltenen Zulagen nach Satz 1. ³Eine nach § 3 TV UK-Entgelt zu zahlende Zulage vermindert sich um diese Pauschale.

- (3) Die Zulagen nach Abs. 1 und 2 verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe vereinbarten Vomhundertsatz.

§ 11 Kinderbezogene Entgeltbestandteile

- (1) ¹Für im Juni 2007 zu berücksichtigende Kinder werden die kinderbezogenen Entgeltbestandteile des BAT oder MTArb in der für Juni 2007 zustehenden Höhe als Besitzstandszulage fortgezahlt, solange für diese Kinder Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) ununterbrochen gezahlt wird oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG gezahlt würde. ²Die Besitzstandszulage entfällt ab dem Zeitpunkt, zu dem einer anderen Person, die im öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist, für ein Kind, für welches die Besitzstandszulage gewährt wird, das Kindergeld gezahlt wird; die Änderung der Kindergeldberechtigung hat die Arbeitnehmerin der Arbeitgeberin unverzüglich schriftlich anzuzeigen. ³Unterbrechungen der Kindergeldzahlung wegen Ableistung von Grundwehrdienst, Zivildienst oder Wehrübungen sowie die Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres sind unschädlich; soweit die unschädliche Unterbrechung bereits im Monat Juni 2007 vorliegt, wird die Besitzstandszulage ab dem Zeitpunkt des Wiederauflebens der Kindergeldzahlung gewährt.

Protokollerklärung zu § 11 Absatz 1 Satz 1:

¹Die Unterbrechung der Entgeltzahlung im Juni 2007 bei Ruhen des Arbeitsverhältnisses wegen Elternzeit, Rente auf Zeit, Sonderurlaub nach § 25 Abs. 1 TV UK oder Ablauf der Krankenbezugsfristen ist für das Entstehen des Anspruchs auf die Besitzstandszulage unschädlich. ²Bei späteren Unterbrechungen der Entgeltzahlung in den Fällen von Satz 1 wird die Besitzstandszulage nach Wiederaufnahme der Beschäftigung weiter gezahlt. ³Die Höhe der Besitzstandszulage nach Satz 1 richtet sich nach § 5 Absatz 6. ⁴Diejenigen Arbeitnehmerinnen, die im Juni 2007 nicht kindergeldberechtigt waren und deshalb keinen kinderbezogenen Ortszuschlagsanteil erhalten haben und bis zum 31. August 2007 einen Berechtigtenwechsel beim Kindergeld vornehmen, haben Anspruch auf die Besitzstandszulage nach Satz 1. ⁵Die Höhe der Besitzstandszulage ist so zu bemessen, als hätte die Arbeitnehmerin bereits im Juni 2007 Anspruch auf Kindergeld gehabt.

- (2) ¹§ 17 Abs. 2 TV UK ist anzuwenden. ²Die Besitzstandszulage nach Absatz 1 Satz 1 verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe vereinbarten Vomhundertsatz. Ansprüche nach Absatz 1 können für Kinder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr durch Vereinbarung mit der Arbeitnehmerin abgefunden werden.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Kinder von bis zum 31. Dezember 2007 in ein Arbeitsverhältnis übernommenen Auszubildenden, Schülerinnen/Schüler in der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege und in der Entbindungspflege sowie Praktikantinnen und Praktikanten aus tarifvertraglich geregelten Beschäftigungsverhältnissen, soweit diese Kinder vor dem 1. Januar 2008 geboren sind.

§ 12 Strukturausgleich

- (1) ¹Den aus dem Geltungsbereich des TV UK übergeleiteten Arbeitnehmerinnen, die Entgelt nach den Bestimmungen des BAT erhalten haben, wird ein nicht dynamischer Strukturausgleich ausschließlich in den in Anlage Strukturausgleich aufgeführten Fällen zusätzlich zu ihrem monatlichen Entgelt gewährt. ²Maßgeblicher Stichtag für die anspruchsbegründenden Voraussetzungen (Vergütungsgruppe, Lebensalterstufe, Ortszuschlag, Aufstiegszeiten) ist der 1. Juli 2007, sofern in Anlage Strukturausgleich nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.
- (2) ¹Die Zahlung des Strukturausgleichs beginnt im Juli 2009, sofern in Anlage Strukturausgleich nicht etwas anderes bestimmt ist. ²Pauschalierte Einmalbeträge entsprechend der Anlage Strukturausgleich werden für unbefristete beschäftigte Arbeitnehmerinnen mit der Gehaltszahlung im Juli 2009 gezahlt. ³Die befristet beschäftigten Arbeitnehmerinnen erhalten den monatlichen Strukturausgleich. ⁴Werden sie in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen, werden die bisher bezahlten monatlichen Strukturausgleiche mit dem pauschalierten Einmalbetrag verrechnet und im ersten Monat des unbefristeten Arbeitsverhältnisses ausgezahlt.
- (3) Bei Teilzeitbeschäftigung steht der Strukturausgleich anteilig zu (§ 17 Absatz 2 TV UK).

Protokollerklärung zu § 12 Absatz 2:

Der Einmalbetrag ist nicht zusatzversorgungspflichtig.

Protokollerklärung zu § 12 Absatz 3:

Bei späteren Veränderungen der individuellen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der Arbeitnehmerinnen ändert sich der Strukturausgleich entsprechend.

Bereits gezahlte Strukturausgleiche werden nicht zurückgefordert.

- (4) ¹Bei Höhergruppierungen wird der Unterschiedsbetrag zum bisherigen Entgelt auf den Strukturausgleich angerechnet. ²Bei Zahlung von Zulagen gemäß § 8 entfällt der Strukturausgleich.
- (5) Einzelvertraglich kann der Strukturausgleich abgefunden werden.

§ 13 Abgeltung

¹Durch Vereinbarung mit der Arbeitnehmerin können Entgeltbestandteile aus Besitzständen, ausgenommen für Vergütungsgruppenzulagen, pauschaliert beziehungsweise abgefunden werden. ²§ 11 Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt.

3. Abschnitt Sonstige Bestimmungen

§ 14 Eingruppierung

- (1) ¹Die §§ 22, 23 BAT einschließlich der Vergütungsordnung, die §§ 1, 2 und 3 des Tarifvertrags über das Lohngruppenverzeichnis der Länder zum MTArb (TV Lohngruppen TdL) mit Anlagen 1 und 2 gelten über den 30. Juni 2007 hinaus fort, soweit in diesem Tarifvertrag nichts anderes bestimmt ist. ²Diese Regelungen finden auf übergeleitete und ab dem 1. Juli 2007 neu eingestellte Arbeitnehmerinnen im jeweiligen bisherigen Geltungsbereich nach Maßgabe dieses Tarifvertrags Anwendung. ³An die Stelle der Begriffe „Vergütung“ und „Lohn“ tritt der Begriff „Entgelt“.
- (2) Abweichend von Absatz 1 gelten die Vergütungsgruppen I und I a der Vergütungsordnung zum BAT ab dem 1. Juli 2007 nicht fort; entsprechende Arbeitsverhältnisse sind außertariflich auszugestalten.
- (3) Alle zwischen dem 1. Juli 2007 und dem Inkrafttreten einer neuen Entgeltordnung stattfindenden Eingruppierungsvorgänge (Neueinstellungen und Umgruppierungen) sind vorläufig und begründen keinen Vertrauensschutz und keinen Besitzstand.
- (4) Bewährungs-, Fallgruppen-, Tätigkeitsaufstiege sowie Vergütungsgruppenzulagen gibt es ab dem 1. Juli 2007 nicht mehr. §§ 8 und 9 bleiben unberührt. § 9 Absatz 3 gilt entsprechend.
- (5) Eine persönliche Zulage, die sich betragsmäßig nach der entfallenen Techniker-, Meister- und Programmierzulage bemisst, erhalten diejenigen Arbeitnehmerinnen, denen ab dem 1. Juli 2007 bis zum Inkrafttreten einer neuen Entgeltordnung eine anspruchsbegründende Tätigkeit übertragen wird, soweit die Anspruchsvoraussetzungen nach bisherigem Tarifrecht erfüllt sind.
- (6) Für Eingruppierungen ab dem 1. Juli 2007 bis zum Inkrafttreten einer neuen Entgeltordnung werden die Vergütungsgruppen der Allgemeinen Vergütungsordnung (Anlage 1 a zum BAT) und die Lohngruppen des Lohngruppenverzeichnisses gemäß Anlage „Vorläufige Zuordnungstabelle“ den Entgeltgruppen der Entgelttabelle des TV UK-Entgelt zugeordnet.
- (7) Für Eingruppierungen ab dem 1. Juli 2007 bis zum Inkrafttreten einer neuen Entgeltordnung werden die Vergütungsgruppen der Anlage 1 b zum BAT gemäß Anlage „Überleitungs- und vorläufige Zuordnungstabelle Pflege zum TVÜ UK-Entgelt“ den Entgeltgruppen der Entgelttabelle des TV UK-Entgelt zugeordnet.
- (8) Die bisherigen Regelungen für Vorarbeiterinnen und Vorarbeiter gelten im bisherigen Geltungsbereich fort; dies gilt auch für Arbeitnehmerinnen im Sinne des § 1 Absatz 3.

§ 16 Inkrafttreten, Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens zum 31. Dezember 2010.

Freiburg, Heidelberg, Tübingen, Ulm, Stuttgart, 13. Juni 2007

Universitätsklinikum Freiburg

ver.di –
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirk Baden-Württemberg

Dr. Frank Wertheimer

Dagmar Schorsch-Brandt

Universitätsklinikum Heidelberg

Günter Busch

Irmtraut Gürkan

Universitätsklinikum Tübingen

Rüdiger Strehl

Universitätsklinikum Ulm

Rainer Schoppik

Anlagen

Anlage:
Allgemeine Überleitungstabelle

Anlage:
Überleitungs- und vorläufige Zuordnungstabelle Pflege

Anlage:
Vorläufige Zuordnungstabelle für die ab dem 1. Juli 2007 stattfindenden Eingruppierungen

Anlage:
Strukturausgleiche für Arbeitnehmerinnen

Anlage:
Zulagen für Bewährungs-, Zeit, Tätigkeits- oder Fallgruppenaufstiege

Anlage:

Allgemeine Überleitungstabelle zum TVÜ UK-Entgelt

Entgeltgruppe	Vergütungsgruppe	Lohngruppe
E 14 UK	Ib ohne Aufstieg nach Ia Ib nach Aufstieg aus IIa IIa mit ausstehendem Aufstieg nach Ib nach 5 oder 6 Jahren	keine
E 13 UE UK	IIa mit ausstehendem Aufstieg nach Ib nach 11 oder 15 Jahren	keine
E 13 UK	IIa ohne Aufstieg nach Ib	keine
E 12 UK	IIa nach Aufstieg aus III III mit ausstehendem Aufstieg nach IIa	keine
E 11 UK	III ohne Aufstieg nach IIa III nach Aufstieg aus IVa IVa mit ausstehendem Aufstieg nach III	keine
E 10 UK	IVa ohne Aufstieg nach III IVa nach Aufstieg aus IVb IVb mit ausstehendem Aufstieg nach IVa Va in den ersten sechs Monaten der Berufsausübung, wenn danach IVb mit Aufstieg nach IVa (Zuordnung zu Stufe 1)	keine
E 9 UK	IVb ohne Aufstieg nach IVa IVb nach Aufstieg aus Va ohne weiteren Aufstieg nach IVa IVb nach Aufstieg aus Vb Va mit ausstehendem Aufstieg nach IVb ohne weiteren Aufstieg nach IVa Vb mit ausstehendem Aufstieg nach IVb	keine
E 9z UK	Va ohne Aufstieg nach IVb Vb ohne Aufstieg nach IVb Vb nach Aufstieg aus Vc	keine

Entgeltgruppe	Vergütungsgruppe	Lohngruppe
E 9 y UK	keine	9
E 8 UK	Vc mit ausstehendem Aufstieg nach Vb Vc ohne Aufstieg nach Vb Vc nach Aufstieg aus VI b	8 a 8 mit ausstehendem Aufstieg nach 8 a 7 mit ausstehendem Aufstieg nach 8 und 8 a
E 7 UK	keine	7 a 7 mit ausstehendem Aufstieg nach 7 a 7 nach Aufstieg aus 6 6 mit ausstehendem Aufstieg nach 7 und 7 a
E 6 UK	VI b mit ausstehendem Aufstieg nach Vc VI b ohne Aufstieg nach Vc VI b nach Aufstieg aus VII	6 a 6 mit ausstehendem Aufstieg nach 6 a 6 nach Aufstieg aus 5 5 mit ausstehendem Aufstieg nach 6 und 6 a
E 5 UK	VII mit ausstehendem Aufstieg nach VI b VII ohne Aufstieg nach VI b VII nach Aufstieg aus VIII	5 a 5 mit ausstehendem Aufstieg nach 5 a 5 nach Aufstieg aus 4 4 mit ausstehendem Aufstieg nach 5 und 5 a
E 4 UK	keine	4 a 4 mit ausstehendem Aufstieg nach 4 a 4 nach Aufstieg aus 3 3 mit ausstehendem Aufstieg nach 4 und 4 a

Entgeltgruppe	Vergütungsgruppe	Lohngruppe
E3 UK	keine	<p>3 a</p> <p>3 mit ausstehendem Aufstieg nach 3 a</p> <p>3 nach Aufstieg aus 2 und 2 a mit ausstehendem Aufstieg nach 3 a</p> <p>3 nach Aufstieg aus 2 a mit ausstehendem Aufstieg nach 3 a</p> <p>2 a nach Aufstieg aus 2 mit ausstehenden Aufstieg nach 3 und 3 a</p> <p>2 a mit ausstehenden Aufstieg nach 3 und 3 a</p> <p>2 mit ausstehendem Aufstieg nach 2 a, 3 und 3 a</p>
E3z UK	<p>VIII mit ausstehendem Aufstieg nach VII</p> <p>VIII ohne Aufstieg nach VII</p> <p>VIII nach Aufstieg aus IX a oder IX b</p>	<p>3</p> <p>3 nach Aufstieg aus 2 und 2 a</p> <p>2 a nach Aufstieg aus 2 mit ausstehenden Aufstieg nach 3</p> <p>2 mit ausstehenden Aufstieg nach 2 a und 3</p>
E2 UK	<p>IX a</p> <p>IX b mit ausstehendem Aufstieg nach VIII</p> <p>IX b mit ausstehendem Aufstieg nach IX a</p>	keine
E2y UK	keine	<p>2 a</p> <p>2 mit ausstehendem Aufstieg nach 2 a</p> <p>2 nach Aufstieg aus 1</p> <p>1 mit ausstehendem Aufstieg nach 2 und 2 a</p>
E2z UK	<p>IX b nach Aufstieg aus X</p> <p>X mit und ohne Aufstieg nach IX a oder IX b</p>	<p>1 a</p> <p>1 mit ausstehendem Aufstieg nach 1 a</p>
E1 UK	keine	keine

Anlage:

Überleitungs- und vorläufige Zuordnungstabelle Pflege

Diese „Überleitungs- und vorläufige Zuordnungstabelle Pflege“ findet Anwendung für bereits beschäftigte Arbeitnehmerinnen und für ab dem 1. Juli 2007 stattfindende Eingruppierungsvorgänge im Pflegedienst

Entgeltgruppe Pflege	Zuordnungen Vergütungsgruppen Kr./Kr.-Verläufe
E 12 a UK	XII mit Aufstieg nach XIII
E 11 b UK	XI mit Aufstieg XII
E 11 a UK	X mit Aufstieg nach XI
E 10 a UK	IX mit Aufstieg nach X
E 9 d UK	VIII mit Aufstieg nach IX
E 9 c UK	VII mit Aufstieg nach VIII
E 9 b UK	VI mit Aufstieg nach VII
	VII ohne Aufstieg
E 9 a UK	VI ohne Aufstieg
E 8 b UK	V a mit Aufstieg nach VI
	V mit Aufstieg nach V a und VI
E 8 a UK	V mit Aufstieg nach VI
E 7 b UK	V mit Aufstieg nach V a
E 7 a UK	IV mit Aufstieg nach V und V a
	IV mit Aufstieg nach V
E 4 a UK	II mit Aufstieg nach III und IV
	III mit Aufstieg nach IV
E 3 a UK	I mit Aufstieg nach II

Anlage:

Vorläufige Zuordnungstabelle für die ab dem 1. Juli 2007 stattfindenden Eingruppierungen

Diese „vorläufige Zuordnungstabelle“ findet Anwendung für ab dem 1. Juli 2007 stattfindende Eingruppierungsvorgänge

Entgeltgruppe	Vergütungsgruppe	Lohngruppe
E 14 UK	I b ohne Aufstieg nach I a	–
E 13 UK	II a mit und ohne Aufstieg nach I b	–
E 12 UK	III mit Aufstieg nach II a	–
E 11 UK	III ohne Aufstieg nach II a IV a mit Aufstieg nach III	–
E 10 UK	IV a ohne Aufstieg nach III IV b mit Aufstieg nach IV a V a in den ersten sechs Monaten der Berufsausübung, wenn danach IV b mit Aufstieg nach IV a	–
E 9 UK	IV b ohne Aufstieg nach IV a V a mit Aufstieg nach IV b ohne weiteren Aufstieg nach IV a V b mit Aufstieg nach IV b	–
E 9z UK	V a ohne Aufstieg nach IV b V b ohne Aufstieg nach IV b	–
E 9y UK	–	9
E 8 UK	V c mit und ohne Aufstieg nach V b	8 mit Aufstieg nach 8 a 7 mit Aufstieg nach 8 und 8 a
E 7 UK	–	7 mit Aufstieg nach 7 a 6 mit Aufstieg nach 7 und 7 a
E 6 UK	VI b mit und ohne Aufstieg nach V c	6 mit Aufstieg nach 6 a 5 mit Aufstieg nach 6 und 6 a

Entgeltgruppe	Vergütungsgruppe	Lohngruppe
E 5 UK	VII mit und ohne Aufstieg nach VI b	5 mit Aufstieg nach 5 a 4 mit Aufstieg nach 5 und 5 a
E 4 UK	–	4 mit Aufstieg nach 4 a 3 mit Aufstieg nach 4 und 4 a
E 3 UK	–	3 mit Aufstieg nach 3 a 2 a mit Aufstieg nach 3 und 3 a 2 mit Aufstieg nach 2 a, 3 und 3 a
E 3 z UK	VIII mit und ohne Aufstieg nach VII	3 2 mit Aufstieg nach 2 a und 3
E 2 UK	IX b mit Aufstieg nach VIII IX b mit Aufstieg nach IX a	–
E 2 y UK	–	2 mit Aufstieg nach 2 a 1 mit Aufstieg nach 2 und 2 a
E 2 z UK	X mit Aufstieg nach IX b	1 a nach Aufstieg aus 1 1 mit Aufstieg nach 1 a

Anlage:

Strukturausgleiche für Arbeitnehmerinnen

Arbeitnehmerinnen, deren Ortszuschlag sich nach § 29 Abschn. B Abs. 5 BAT bemisst, werden behandelt wie Arbeitnehmerinnen mit Ortszuschlag der Stufe 2.

Soweit nicht anders ausgewiesen, beginnt die Zahlung des Strukturausgleichs am 1. Juli 2009. Die Angabe "nach ... Jahren" bedeutet, dass die Zahlung nach den genannten Jahren ab dem Inkrafttreten des TV UK-Entgelt beginnt; so wird zum Beispiel bei dem Merkmal "nach vier Jahren" der Zahlungsbeginn auf den 1. Juli 2011 festgelegt, wobei die Auszahlung eines Strukturausgleichs mit den jeweiligen Monatsbezügen erfolgt. Die Dauer der Zahlung ist angegeben; sie beträgt längstens zehn Jahre. Ab dem 1. Juli 2019 entfallen alle Strukturausgleiche.

Ist die Zahlung für eine bestimmte Zahl von Jahren angegeben, ist der Bezug auf diesen Zeitraum begrenzt (zum Beispiel "für fünf Jahre" bedeutet Beginn der Zahlung im Juli 2009 und Ende der Zahlung mit Ablauf Juni 2014).

A. Arbeitnehmerinnen mit Ausnahme des Pflegepersonals im Sinne der Anlage 1 b zum BAT

Entgeltgruppe	Vergütungsgruppe bei Inkrafttreten TVÜ	Aufstieg	Ortszuschlag Stufe 1, 2	Lebensaltersstufe	Höhe Ausgleichsbetrag	Dauer	Pauschalbetrag für unbefristet beschäftigte Arbeitnehmerinnen
			bei Inkrafttreten TVÜ				
E9z UK	Vb	ohne	OZ 1	29	10 Euro	für 10 Jahre	1.200 Euro
E9z UK	Vb	ohne	OZ 1	31	10 Euro	nach 4 Jahren für 7 Jahre	840 Euro (01.07.2011)
E9z UK	Vb	ohne	OZ 1	33	10 Euro	für 7 Jahre	840 Euro
E9z UK	Vb	ohne	OZ 2	27	40 Euro	nach 4 Jahren für 7 Jahre	keine Pauschalierung
E9z UK	Vb	ohne	OZ 2	29	40 Euro	für 7 Jahre	keine Pauschalierung

Entgeltgruppe	Vergütungsgruppe bei Inkrafttreten TVÜ	Aufstieg	Ortszuschlag Stufe 1, 2	Lebensaltersstufe	Höhe Ausgleichsbetrag	Dauer	Pauschalbetrag für unbefristet beschäftigte Arbeitnehmerinnen
			bei Inkrafttreten TVÜ				
E 9 UK	Vb	IV b nach 2, 3, 4, 6 Jahren	OZ 1	35	10 Euro	für 4 Jahre	480 Euro
E 9 UK	Vb	IV b nach 2, 3, 4, 6 Jahren	OZ 2	37	10 Euro	für 10 Jahre	1.200 Euro
E 9 UK	Vb	IV b nach 2, 3, 4, 6 Jahren	OZ 2	39	10 Euro	für 10 Jahre	1.200 Euro
E 9 UK	Vb	IV b nach 2, 3, 4, 6 Jahren	OZ 2	41	10 Euro	für 10 Jahre	1.200 Euro
E 9 UK	IVb	ohne	OZ 1	35	10 Euro	für 4 Jahre	480 Euro
E 9 UK	IVb	ohne	OZ 2	37	10 Euro	für 10 Jahre	1.200 Euro
E 9 UK	IVb	ohne	OZ 2	39	10 Euro	für 10 Jahre	1.200 Euro
E 9 UK	IVb	ohne	OZ 2	41	10 Euro	für 10 Jahre	1.200 Euro
E 10 UK	IVb	IV a nach 6 Jahren	OZ 2	29	20 Euro	für 7 Jahre	keine Pauschalierung
E 10 UK	IVb	IV a nach 2, 4, 6 Jahren	OZ 2	37	10 Euro	nach 4 Jahren für 10 Jahre	1.200 Euro (01.07.2011)
E 10 UK	IVb	IV a nach 2, 4, 6 Jahren	OZ 2	39	10 Euro	für 10 Jahre	1.200 Euro
E 10 UK	IVb	IV a nach 2, 4, 6 Jahren	OZ 2	41	35 Euro	für 10 Jahre	keine Pauschalierung
E 10 UK	IVb	IV a nach 2, 4, 6 Jahren	OZ 2	43	10 Euro	für 10 Jahre	1.200 Euro
E 10 UK	IVa	ohne	OZ 2	37	10 Euro	nach 4 Jahren für 10 Jahre	1.200 Euro (01.07.2011)
E 10 UK	IVa	ohne	OZ 2	39	10 Euro	für 10 Jahre	1.200 Euro
E 10 UK	IVa	ohne	OZ 2	41	35 Euro	für 10 Jahre	keine Pauschalierung

Entgeltgruppe	Vergütungsgruppe bei Inkrafttreten TVÜ	Aufstieg	Ortszuschlag Stufe 1, 2	Lebensaltersstufe	Höhe Ausgleichsbetrag	Dauer	Pauschalbetrag für unbefristet beschäftigte Arbeitnehmerinnen
			bei Inkrafttreten TVÜ				
E 10 UK	IVa	ohne	OZ 2	43	10 Euro	für 10 Jahre	1.200 Euro
E 11 UK	IVa	III nach 4, 6, 8 Jahren	OZ 2	37	25 Euro	nach 4 Jahren für 8 Jahre	keine Pauschalierung
E 11 UK	IVa	III nach 4, 6, 8 Jahren	OZ 2	39	20 Euro	für 10 Jahre	keine Pauschalierung
E 11 UK	IVa	III nach 4, 6, 8 Jahren	OZ 2	41	35 Euro	für 10 Jahre	keine Pauschalierung
E 11 UK	IVa	III nach 4, 6, 8 Jahren	OZ 2	43	20 Euro	für 10 Jahre	keine Pauschalierung
E 11 UK	III	ohne	OZ 2	37	25 Euro	nach 4 Jahren für 8 Jahre	keine Pauschalierung
E 11 UK	III	ohne	OZ 2	39	20 Euro	für 10 Jahre	keine Pauschalierung
E 11 UK	III	ohne	OZ 2	41	35 Euro	für 10 Jahre	keine Pauschalierung
E 11 UK	III	ohne	OZ 2	43	20 Euro	für 10 Jahre	keine Pauschalierung
E 12 UK	III	II a nach 10 Jahren	OZ 1	33	45 Euro	für 5 Jahre	keine Pauschalierung
E 12 UK	III	II a nach 10 Jahren	OZ 1	35	45 Euro	für 4 Jahre	keine Pauschalierung
E 12 UK	III	II a nach 10 Jahren	OZ 2	33	50 Euro	für 4 Jahre	keine Pauschalierung
E 12 UK	III	II a nach 10 Jahren	OZ 2	37	65 Euro	nach 4 Jahren für 8 Jahre	keine Pauschalierung
E 12 UK	III	II a nach 10 Jahren	OZ 2	39	50 Euro	für 10 Jahre	keine Pauschalierung
E 12 UK	III	II a nach 10 Jahren	OZ 2	41	50 Euro	für 10 Jahre	keine Pauschalierung
E 12 UK	III	II a nach 10 Jahren	OZ 2	43	35 Euro	für 10 Jahre	keine Pauschalierung

Entgeltgruppe	Vergütungsgruppe bei Inkrafttreten TVÜ	Aufstieg	Ortszuschlag Stufe 1, 2	Lebensaltersstufe	Höhe Ausgleichsbetrag	Dauer	Pauschalbetrag für unbefristet beschäftigte Arbeitnehmerinnen
			bei Inkrafttreten TVÜ				
E 12 UK	III	II a nach 8 Jahren	OZ 1	35	45 Euro	für 4 Jahre	keine Pauschalierung
E 12 UK	III	II a nach 8 Jahren	OZ 2	31	50 Euro	für 5 Jahre	keine Pauschalierung
E 12 UK	III	II a nach 8 Jahren	OZ 2	33	50 Euro	für 4 Jahre	keine Pauschalierung
E 12 UK	III	II a nach 8 Jahren	OZ 2	37	65 Euro	nach 4 Jahren für 8 Jahre	keine Pauschalierung
E 12 UK	III	II a nach 8 Jahren	OZ 2	39	50 Euro	für 10 Jahre	keine Pauschalierung
E 12 UK	III	II a nach 8 Jahren	OZ 2	41	50 Euro	für 10 Jahre	keine Pauschalierung
E 12 UK	III	II a nach 8 Jahren	OZ 2	43	35 Euro	für 10 Jahre	keine Pauschalierung
E 12 UK	III	II a nach 5 Jahren	OZ 1	29	50 Euro	für 3 Jahre	keine Pauschalierung
E 12 UK	III	II a nach 5 und 6 Jahren	OZ 1	35	45 Euro	für 4 Jahre	keine Pauschalierung
E 12 UK	III	II a nach 5 und 6 Jahren	OZ 2	33	50 Euro	für 4 Jahre	keine Pauschalierung
E 12 UK	III	II a nach 5 und 6 Jahren	OZ 2	37	65 Euro	nach 4 Jahren für 8 Jahre	keine Pauschalierung
E 12 UK	III	II a nach 5 und 6 Jahren	OZ 2	39	50 Euro	für 10 Jahre	keine Pauschalierung
E 12 UK	III	II a nach 5 und 6 Jahren	OZ 2	41	50 Euro	für 10 Jahre	keine Pauschalierung
E 12 UK	III	II a nach 5 und 6 Jahren	OZ 2	43	35 Euro	für 10 Jahre	keine Pauschalierung
E 13 UK	II a	ohne	OZ 2	39	10 Euro	nach 4 Jahren für 10 Jahre	1.200 Euro (01.07.2011)

Entgeltgruppe	Vergütungsgruppe bei Inkrafttreten TVÜ	Aufstieg	Ortszuschlag Stufe 1, 2	Lebensaltersstufe	Höhe Ausgleichsbetrag	Dauer	Pauschalbetrag für unbefristet beschäftigte Arbeitnehmerinnen
			bei Inkrafttreten TVÜ				
E 13 UK	II a	ohne	OZ 2	41	10 Euro	für 10 Jahre	1.200 Euro
E 13 UK	II a	ohne	OZ 2	43	10 Euro	für 10 Jahre	1.200 Euro
E 13 UE UK	II a	Ib nach 15 Jahren	OZ 1	29	80 Euro	nach 4 Jahren für 2 Jahre	keine Pauschalierung
E 13 UE UK	II a	Ib nach 15 Jahren	OZ 1	39	30 Euro	für 10 Jahre	keine Pauschalierung
E 13 UE UK	II a	Ib nach 15 Jahren	OZ 1	41	30 Euro	für 10 Jahre	keine Pauschalierung
E 13 UE UK	II a	Ib nach 15 Jahren	OZ 1	43	30 Euro	für 10 Jahre	keine Pauschalierung
E 13 UE UK	II a	Ib nach 15 Jahren	OZ 1	45	10 Euro	für 10 Jahre	1.200 Euro
E 13 UE UK	II a	Ib nach 15 Jahren	OZ 2	27	50 Euro	nach 4 Jahren für 2 Jahre	keine Pauschalierung
E 13 UE UK	II a	Ib nach 15 Jahren	OZ 2	37	60 Euro	für 10 Jahre	keine Pauschalierung
E 13 UE UK	II a	Ib nach 15 Jahren	OZ 2	39	60 Euro	für 10 Jahre	keine Pauschalierung
E 13 UE UK	II a	Ib nach 15 Jahren	OZ 2	41	60 Euro	für 10 Jahre	keine Pauschalierung
E 13 UE UK	II a	Ib nach 15 Jahren	OZ 2	43	60 Euro	für 10 Jahre	keine Pauschalierung
E 13 UE UK	II a	Ib nach 15 Jahren	OZ 2	45	10 Euro	für 10 Jahre	1.200 Euro
E 13 UE UK	II a	Ib nach 11 Jahren	OZ 1	29	80 Euro	nach 4 Jahren für 2 Jahre	keine Pauschalierung
E 13 UE UK	II a	Ib nach 11 Jahren	OZ 1	33	10 Euro	nach 4 Jahren für 4 Jahre	480 Euro (01.07.2011)

Entgeltgruppe	Vergütungsgruppe bei Inkrafttreten TVÜ	Aufstieg	Ortszuschlag Stufe 1, 2	Lebensaltersstufe	Höhe Ausgleichsbetrag	Dauer	Pauschalbetrag für unbefristet beschäftigte Arbeitnehmerinnen
			bei Inkrafttreten TVÜ				
E 13 UE UK	II a	Ib nach 11 Jahren	OZ 1	37	60 Euro	nach 2 Jahren für 3 Jahre	keine Pauschalierung
E 13 UE UK	II a	Ib nach 11 Jahren	OZ 1	41	35 Euro	nach 4 Jahren für 8 Jahre	keine Pauschalierung
E 13 UE UK	II a	Ib nach 11 Jahren	OZ 1	43	30 Euro	für 10 Jahre	keine Pauschalierung
E 13 UE UK	II a	Ib nach 11 Jahren	OZ 1	45	10 Euro	für 10 Jahre	1.200 Euro
E 13 UE UK	II a	Ib nach 11 Jahren	OZ 2	27	50 Euro	nach 4 Jahren für 2 Jahre	keine Pauschalierung
E 13 UE UK	II a	Ib nach 11 Jahren	OZ 2	35	115 Euro	nach 3 Jahren für 2 Jahre	keine Pauschalierung
E 13 UE UK	II a	Ib nach 11 Jahren	OZ 2	37	60 Euro	für 10 Jahre	keine Pauschalierung
E 13 UE UK	II a	Ib nach 11 Jahren	OZ 2	39	75 Euro	nach 4 Jahren für 8 Jahre	keine Pauschalierung
E 13 UE UK	II a	Ib nach 11 Jahren	OZ 2	41	60 Euro	für 10 Jahre	keine Pauschalierung
E 13 UE UK	II a	Ib nach 11 Jahren	OZ 2	43	60 Euro	für 10 Jahre	keine Pauschalierung
E 13 UE UK	II a	Ib nach 11 Jahren	OZ 2	45	10 Euro	für 10 Jahre	1.200 Euro
E 14 UK	II a	Ib nach 5 und 6 Jahren	OZ 1	31	50 Euro	für 3 Jahre	keine Pauschalierung
E 14 UK	II a	Ib nach 5 und 6 Jahren	OZ 1	35	50 Euro	für 4 Jahre	keine Pauschalierung
E 14 UK	II a	Ib nach 5 und 6 Jahren	OZ 1	41	35 Euro	nach 4 Jahren für 8 Jahre	keine Pauschalierung

Entgeltgruppe	Vergütungsgruppe bei Inkrafttreten TVÜ	Aufstieg	Ortszuschlag Stufe 1, 2	Lebensaltersstufe	Höhe Ausgleichsbetrag	Dauer	Pauschalbetrag für unbefristet beschäftigte Arbeitnehmerinnen
			bei Inkrafttreten TVÜ				
E 14 UK	II a	Ib nach 5 und 6 Jahren	OZ 1	43	30 Euro	für 10 Jahre	keine Pauschalierung
E 14 UK	II a	Ib nach 5 und 6 Jahren	OZ 1	45	10 Euro	für 10 Jahre	1.200 Euro
E 14 UK	II a	Ib nach 5 und 6 Jahren	OZ 2	31	60 Euro	für 7 Jahre	keine Pauschalierung
E 14 UK	II a	Ib nach 5 und 6 Jahren	OZ 2	39	75 Euro	nach 4 Jahren für 8 Jahre	keine Pauschalierung
E 14 UK	II a	Ib nach 5 und 6 Jahren	OZ 2	41	60 Euro	für 10 Jahre	keine Pauschalierung
E 14 UK	II a	Ib nach 5 und 6 Jahren	OZ 2	43	60 Euro	für 10 Jahre	keine Pauschalierung
E 14 UK	II a	Ib nach 5 und 6 Jahren	OZ 2	45	10 Euro	für 10 Jahre	1.200 Euro
E 14 UK	Ib	ohne	OZ 1	35	50 Euro	für 4 Jahre	keine Pauschalierung
E 14 UK	Ib	ohne	OZ 1	41	35 Euro	nach 4 Jahren für 8 Jahre	keine Pauschalierung
E 14 UK	Ib	ohne	OZ 1	43	30 Euro	für 10 Jahre	keine Pauschalierung
E 14 UK	Ib	ohne	OZ 1	45	10 Euro	für 10 Jahre	1.200 Euro
E 14 UK	Ib	ohne	OZ 2	39	75 Euro	nach 4 Jahren für 8 Jahre	keine Pauschalierung
E 14 UK	Ib	ohne	OZ 2	41	60 Euro	für 10 Jahre	keine Pauschalierung
E 14 UK	Ib	ohne	OZ 2	43	60 Euro	für 10 Jahre	keine Pauschalierung
E 14 UK	Ib	ohne	OZ 2	45	10 Euro	für 10 Jahre	1.200 Euro

B. Pflegepersonal im Sinne der Anlage 1 b zum BAT

Entgeltgruppe	Vergütungsgruppe	Ortszuschlag Stufe 1/2	Überleitung aus Stufe	nach	für	Betrag	Pauschalbetrag für unbefristet beschäftigte Arbeitnehmerinnen
E 12 a UK	Kr. XII 5 Jahre Kr. XIII	OZ 2	6	1 Jahr	6 Jahre	40 Euro	keine Pauschalierung
E 11 b UK	Kr. XI 5 Jahre Kr. XII	OZ 2	6	1 Jahr	6 Jahre	100 Euro	keine Pauschalierung
		OZ 1	6	1 Jahr	6 Jahre	40 Euro	keine Pauschalierung
		OZ 1	7	2 Jahren	5 Jahre	80 Euro	keine Pauschalierung
E 11 a UK	Kr. X 5 Jahre Kr. XI	OZ 2	4	5 Jahren	2 Jahre	170 Euro	keine Pauschalierung
		OZ 2	5	3 Jahren	4 Jahre	250 Euro	keine Pauschalierung
		OZ 1	5	3 Jahren	4 Jahre	140 Euro	keine Pauschalierung
		OZ 1	6	1 Jahr	6 Jahre	210 Euro	keine Pauschalierung
E 10 a UK	Kr. IX 5 Jahre Kr. X	OZ 2	5	3 Jahren	2 Jahre	220 Euro	keine Pauschalierung
		OZ 1	5	3 Jahren	2 Jahre	120 Euro	keine Pauschalierung
		OZ 1	6	1 Jahr	4 Jahre	190 Euro	keine Pauschalierung
E 9 d UK	Kr. VIII 5 Jahre Kr. IX	OZ 2	6	1 Jahr	3 Jahre	90 Euro	keine Pauschalierung
		OZ 1	6	1 Jahr	1 Jahr, danach für 2 Jahre	150 Euro 10 Euro	keine Pauschalierung 240 Euro am 01.07.2008
E 9 b UK	Kr. VII	OZ 2	6	4 Jahren	3 Jahre	50 Euro	keine Pauschalierung
		OZ 1	6	6 Jahren	1 Jahr	10 Euro	120 Euro am 01.07.2013
		OZ 1	7	4 Jahren	3 Jahre	10 Euro	360 Euro am 01.07.2011

Entgeltgruppe	Vergütungsgruppe	Ortszuschlag Stufe 1/2	Überleitung aus Stufe	nach	für	Betrag	Pauschalbetrag für unbefristet beschäftigte Arbeitnehmerinnen
E9 c UK	Kr. VII 5 Jahre Kr. VIII	OZ 2	4	4 Jahren	2 Jahre danach für 4 Jahre	5 Euro 60 Euro	120 Euro am 01.07.2011 keine Pauschalierung
		OZ 2	5	4 Jahren	3 Jahre	30 Euro	keine Pauschalierung
		OZ 2	6	1 Jahr	6 Jahre	90 Euro	keine Pauschalierung
		OZ 1	5	3 Jahren	2 Jahre danach für 5 Jahre	100 Euro 10 Euro	keine Pauschalierung 600 Euro am 01.07.2012
		OZ 1	6	1 Jahr	9 Jahre	100 Euro	keine Pauschalierung
		OZ 1	7	2 Jahren	5 Jahre	50 Euro	keine Pauschalierung
E9 b UK	Kr. VI 5 Jahre Kr. VII	OZ 2	6	1 Jahr	6 Jahre	40 Euro	keine Pauschalierung
		OZ 1	5	3 Jahren	2 Jahre	190 Euro	keine Pauschalierung
		OZ 1	6	1 Jahr	1 Jahr	150 Euro	keine Pauschalierung
		OZ 1	7	4 Jahren	3 Jahre	15 Euro	540 Euro am 01.07.2011
E9 b UK	Kr. VI 7 Jahre Kr. VII	OZ 2	6	4 Jahren	3 Jahre	40 Euro	keine Pauschalierung
		OZ 2	7	1 Jahr	1 Jahr danach für 5 Jahre	150 Euro 70 Euro	keine Pauschalierung keine Pauschalierung
		OZ 2	7	1 Jahr	1 Jahr	140 Euro	keine Pauschalierung
		OZ 2	7	1 Jahr	1 Jahr	140 Euro	keine Pauschalierung
E9 a UK	Kr VI	OZ 2	5	2 Jahren	5 Jahre	25 Euro	keine Pauschalierung
		OZ 1	7	2 Jahren	5 Jahre	10 Euro	600 Euro am 01.07.2009

Entgeltgruppe	Vergütungsgruppe	Ortszuschlag Stufe 1/2	Überleitung aus Stufe	nach	für	Betrag	Pauschalbetrag für unbefristet beschäftigte Arbeitnehmerinnen
E8a UK	Kr. Va 3 Jahre Kr. VI	OZ 2	5	2 Jahren	5 Jahre	10 Euro	600 Euro am 01.07.2009
		OZ 1	4	2 Jahren	9 Jahre	5 Euro	540 Euro am 01.07.2009
		OZ 1	7	2 Jahren	5 Jahre	10 Euro	600 Euro am 01.07.2009
E8a UK	Kr. Va 5 Jahre Kr. VI	OZ 2	5	2 Jahren	5 Jahre	10 Euro	600 Euro am 01.07.2009
		OZ 1	3	4 Jahren	3 Jahre	5 Euro	180 Euro am 01.07.2011
		OZ 1	4	2 Jahren	9 Jahre	5 Euro	540 Euro am 01.07.2009
		OZ 1	7	2 Jahren	5 Jahre	10 Euro	600 Euro am 01.07.2009
E8b UK	Kr. V 6 Jahre Kr. VI	OZ 2	5	2 Jahren	5 Jahre	10 Euro	600 Euro am 01.07.2009
		OZ 1	3	2 Jahren	7 Jahre	70 Euro	keine Pauschalierung
		OZ 1	4	2 Jahren	9 Jahre	5 Euro	540 Euro am 01.07.2009
		OZ 1	7	2 Jahren	5 Jahre	10 Euro	600 Euro am 01.07.2009
E8a UK	Kr. V 4 Jahre Kr. Va 2 Jahre Kr. VI	OZ 2	2	6 Jahren	7 Jahre	10 Euro	840 Euro am 01.07.2013
		OZ 2	3	4 Jahren	7 Jahre	10 Euro	840 Euro am 01.07.2011
		OZ 2	5	3 Jahren	4 Jahre	30 Euro	keine Pauschalierung
		OZ 1	3	2 Jahren	5 Jahre	5 Euro	300 Euro am 01.07.2009
		OZ 1	4	2 Jahren	4 Jahre	20 Euro	keine Pauschalierung
		OZ 1	7	2 Jahren	5 Jahre	5 Euro	300 Euro am 01.07.2009
E7b UK	Kr. V 4 Jahre Kr. Va	OZ 2	3	4 Jahren	7 Jahre	5 Euro	420 Euro am 01.07.2011
		OZ 2	5	4 Jahren	3 Jahre	20 Euro	keine Pauschalierung

Entgeltgruppe	Vergütungsgruppe	Ortszuschlag Stufe 1/2	Überleitung aus Stufe	nach	für	Betrag	Pauschalbetrag für unbefristet beschäftigte Arbeitnehmerinnen
E7 b UK	Kr. V 5 Jahre Kr. Va	OZ 2	4	2 Jahren	9 Jahre	50 Euro	keine Pauschalierung
		OZ 2	5	4 Jahren	3 Jahre	40 Euro	keine Pauschalierung
E7 a UK	Kr. IV 2 Jahre (Hebammen 1 Jahr, Altenpflegerinnen 3 Jahre) Kr. V 4 Jahre Kr. Va	OZ 2	5	2 Jahren	5 Jahre	5 Euro	300 Euro am 01.07.2009
		OZ 1	5	2 Jahren	9 Jahre	5 Euro	540 Euro am 01.07.2009
		OZ 1	7	2 Jahren	5 Jahre	10 Euro	600 Euro am 01.07.2009
E7 a UK	Kr. IV 4 Jahre Kr. V	OZ 2	7	2 Jahren	10 Jahre	15 Euro	1.800 Euro am 01.07.2009
		OZ 1	3	2 Jahren	3 Jahre	50 Euro	keine Pauschalierung
		OZ 1	7	2 Jahren	4 Jahre	40 Euro	keine Pauschalierung
E4 a UK	Kr. III 4 Jahre Kr. IV	OZ 2	3	4 Jahren	7 Jahre	10 Euro	840 Euro am 01.07.2011
		OZ 2	5	2 Jahren	5 Jahre	10 Euro	600 Euro am 01.07.2009
		OZ 1	5	2 Jahren	9 Jahre	5 Euro	540 Euro am 01.07.2009
E4 a UK	Kr. II 2 Jahre Kr. III 4 Jahre Kr. IV	OZ 2	5	2 Jahren	5 Jahre	10 Euro	600 Euro am 01.07.2009
		OZ 1	5	2 Jahren	9 Jahre	5 Euro	540 Euro am 01.07.2009
E3 a UK	Kr. I 3 Jahre Kr. II	OZ 2	2	1 Jahr	10 Jahre	5 Euro	600 Euro am 01.07.2008

Anlage:

Zulagen für Bewährungs-, Zeit, Tätigkeits- oder Fallgruppenaufstiege

1. Juli 2007 bis 31. Dezember 2007			
Aufstieg von Vergütungsgruppe			
II a nach I b	275 Euro	Kr XII nach XIII	295 Euro
III nach II a	320 Euro	Kr XI nach XII	195 Euro
IV a nach III	245 Euro	Kr X nach XI	200 Euro
IV b nach IV a	290 Euro	Kr IX nach X	185 Euro
V a/b nach IV b	270 Euro	Kr VIII nach IX	170 Euro
V c nach V a/b	140 Euro	Kr. VII nach VIII	160 Euro
VI a/b nach V c	180 Euro	Kr VI nach VII	180 Euro
VII nach VI a/b	160 Euro	Kr V nach VI	155 Euro
VIII nach VII	110 Euro	Kr Va nach VI	95 Euro
IX a nach VIII	40 Euro	Kr V nach Va	65 Euro
IX b nach IX a	60 Euro	Kr. IV nach V	120 Euro
X nach IX	75 Euro	Kr III nach IV	120 Euro
		Kr II nach III	120 Euro
		Kr I nach II	90 Euro

1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008			
Aufstieg von Vergütungsgruppe			
II a nach I b	283 Euro	Kr XII nach XIII	304 Euro
III nach II a	330 Euro	Kr XI nach XII	201 Euro
IV a nach III	253 Euro	Kr X nach XI	206 Euro
IV b nach IV a	299 Euro	Kr IX nach X	191 Euro
V a/b nach IV b	278 Euro	Kr VIII nach IX	175 Euro
V c nach V a/b	145 Euro	Kr. VII nach VIII	165 Euro
VI a/b nach V c	186 Euro	Kr VI nach VII	186 Euro
VII nach VI a/b	165 Euro	Kr V nach VI	160 Euro
VIII nach VII	114 Euro	Kr Va nach VI	98 Euro
IX a nach VIII	42 Euro	Kr V nach Va	67 Euro
IX b nach IX a	62 Euro	Kr. IV nach V	124 Euro
X nach IX	78 Euro	Kr III nach IV	124 Euro
		Kr II nach III	124 Euro
		Kr I nach II	93 Euro